



Regelungen zur Straßenmusik während des „Bardentreffens 2018“ (27.07.2018 bis 29.07.2018)

Straßenmusiker benötigen in Nürnberg grundsätzlich eine Sondernutzungserlaubnis zum Auftreten im öffentlichen Verkehrsraum. Diese Erlaubnis muss in der Regel im **Liegenschaftsamt, Äußere Laufer Gasse 29** eingeholt werden.

Ausnahmsweise wird während der Dauer des „Bardentreffens 2018“ (27.07. bis 29.07.2018) durch eine Allgemeinverfügung **Straßenmusik außerhalb des Programms des „Bardentreffens“** auf öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich zugelassener Freischankflächen) im Gebiet der Nürnberger Altstadt zugelassen. Die Altstadt ist begrenzt durch die historische Stadtmauer (siehe umseitigen Plan).

Im Rahmen des Auftritts ist zusätzlich der **Verkauf von ausschließlich eigenproduzierten Tonträgern** (CD, MC) erlaubt.

Wer gegen die folgenden Spielregeln verstößt, begeht eine unerlaubte Sondernutzung und muss mit einem Platzverweis oder einem Bußgeld rechnen!

Es gelten folgende Spielregeln:

Im unmittelbaren Umfeld der Spielorte des „Bardentreffens“ und an räumlichen Engstellen ist Straßenmusik **nicht** zulässig (siehe blau gekennzeichnete Flächen/Sperrzonen im umseitigen Plan). **Die offiziellen Programmpunkte des „Bardentreffens“ dürfen nicht gestört werden.**

Der Auftritt mit musikalischen Darbietungen ist spätestens **um 23:00 Uhr** einzustellen. Bereits bestehende Auflagen für einzelne Gastronomiebetriebe bleiben unberührt.

Musikgruppen dürfen mit **maximal sieben (7!)** Straßenmusikern spielen.

Es darf maximal 1,5 Stunden am selben Standort gespielt werden. Danach muss der Standort gewechselt werden.

Im Rahmen der Darbietung ist der **Gebrauch von Generatoren jeglicher Art sowie die Verwendung von Strom aus dem Netz verboten** (keine Kabelzuleitung für Musikinstrumente, Verstärker usw. wegen Stolpergefahr).

Erlaubt ist eine Stromversorgung mit Akkumulatoren für einen akustischen Verstärker bis zu einer Leistung von 50 Watt pro Einzelmusiker oder Gruppe.

Zwischen den einzelnen Straßenmusikern/ Straßenmusikgruppen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, damit es zu keiner Mehrfachbeschallung kommen kann.

Der einzelne Straßenmusiker bzw. die einzelne Straßenmusikgruppe übernimmt im Rahmen seines/ihrer Auftritts die Haftung im vollen Umfang (wegen Behinderung, Schädigung von Personen usw.).

Gründe:

Alljährlich zieht das „Bardentreffen“ neben den hierfür engagierten Künstlern auch eine Vielzahl von Straßenkünstlern an, die außerhalb des „offiziellen Bardentreffen-Programms“ Musik auf öffentlichen Verkehrsflächen darbieten. In den letzten Jahren ist hier eine stetige Zunahme zu beobachten, da sich mittlerweile eine überregionale, teilweise organisierte Straßenmusikszene etabliert hat. Das Auftreten mehrerer Straßenmusiker unmittelbar nebeneinander sowie in der Nähe der Spielorte des „Bardentreffens“, der Gebrauch von Verstärkern und die Ansammlung von Zuhörern an räumlichen Engpässen, haben in der Vergangenheit bereits zu Konflikten und Gefahrensituationen geführt.

Es ist daher auch im Interesse der Rechtssicherheit dringend geboten, für die Dauer des „Bardentreffens“ gewisse „Spielregeln“ für die Straßenmusik in der Nürnberger Altstadt vorzugeben. Um diese Vorgaben anordnen zu können, ist die vorliegende Allgemeinverfügung geeignet und erforderlich. Sie ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse an geordneten Verhältnissen im öffentlichen Verkehrsraum überwiegt das private Interesse des einzelnen Straßenmusikers, an bestimmten Orten oder mit leistungsstarken Verstärkern auftreten zu können.

Die vorstehenden Regelungen wurden im Rahmen einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für Straßenmusik während des „Bardentreffens 2017“ im Bereich der Nürnberger Altstadt Straßenmusik auf öffentlichen Verkehrsflächen erlassen. Diese wurde gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG im verfügbaren Teil ortsüblich bekannt gemacht und kann im Liegenschaftsamt, Dienstleistungsbüro Veranstaltungen, Äußere Laufer Gasse 29, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 25.07.2018.